Feudalabgaben, Grundzinsen und Zehenten,

geprüft

nach Begriffen des Eigenthums und der Verträge.

Eine Vorlesung,

in der französischen Kirche zu Zürich gehalten

den 24. Jul. 1798.

von

F. X. Bronner.

Zürich,
bey Orell, Füßli und Compagnie 1798.

Wohl ihm, er ſäet auch Saat zu des Landmanns Freyung, die grünt nun,
Hebet die frühern Aehren empor.
Aber bald wird das ganze Gefild von gebogenen Halmen
Rauſchen, und Wonne den Aerntenden ſeyn.

Klopſtocks Oden II. S. 151.

AD
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

Vorbericht.

Die Veranlassung, diese Vorlesung zu halten, war eine den 19. Jul. öffentlich in eben dem Hörsaale gehaltene Rede des B. Professors Brämi, die bey vielen schönen Stellen und richtigen Grundsätzen, welche sie enthielt, doch am Ende über Feudalabgaben, Grundzinsen und Zehenten ein Resultat entwickelte, das genau das Gegentheil von dem war, welches nach dem Sinne des Verfassers gegenwärtiger Vorlesung aus den aufgestellten Prämissen hätte gefolgert werden sollen. Er dachte es der Wahrheit schuldig zu seyn, die Schlüsse, die er für die richtigern hielt, auf eben diesem Katheder vorzutragen, und so den Zuhörern auch die zweyte Seite eines Stoffes zu zeigen, der nun wegen des Interesses, das er in sich selbst hat, und das ihm sowohl die wichtigen Verhandlungen der Gesetzgeber in Arau, als die Gegenbemühungen der Zehentbezieher verleihen, doppelt einer genauen Darstellung und Prüfung von

allen Seiten bedarf. Da es verschiedener Rücksichten halber nicht wohl angieng, die Vorlesung weiter hinaus als auf den Dienstag, den 24. Jul. zu verschieben; so mußte sich der Verfasser, ungeachtet des Fleisses, den er in dieser kurzen Zeit und bey seinen übrigen Geschäften darauf verwandte, damit begnügen, die Skizze einer Arbeit dem Publikum vorlegen zu können, deren Erschöpfung nur in einer weitläuftigen Abhandlung möglich wäre. Da jedoch auch diese Skizze zur leichten und klaren Uebersicht der Gründe, aus denen Feudalabgaben und Zehenten beurtheilt werden müssen, vielleicht eben wegen ihrer Kürze etwas beytragen kann; so erhält sie das Publikum gedruckt zur Prüfung.

Zürich den 24. Jul. 1798.

Willkommen, Bürger! Freunde des Rechts und der Wahrheit!

Einleitung.

Gäbe es keine Liebe der Wahrheit, so sähe ich Euch heute nicht hier. Ihr seyd gekommen, sie zu hören; ich bin gesinnt, sie zu sagen. Findet sich auch etwa einer oder der andere, in diesem Hörsale, welchen eben kein so edler Trieb hieher geführt hat; so mag ers mit seinem Herzen ausmachen, ob es so arglos ist, als es sollte. Den meisten, hoffe ich, wird es nicht uninteressant seyn, einen Gegenstand, der so wichtig ist, als das Recht des Eigenthums, besonders in Absicht auf einige Feudalabgaben, Grundzinsen und Zehenten, von mehr als einer Seite beleuchtet zu sehen. Die Wahrheit kann nur dadurch gewinnen, und aus dem Reiben der Meynungen glimmt Licht auf.

Polemisiren ist meine Freude nicht: wer es erwartet, ist irre gegangen. Trockene Untersuchung, Grundsätze und deren Entwicklung ist alles, was ich geben kann. Ich verlasse mich aber darauf, daß der Stoff meines

Vortrages an sich selbst Interesse genug hat, und also keines erborgten Schimmers bedarf. Woran hängen die Menschen mehr, als an ihrem Eigenthum? Warum treten sie in Gesellschaft, als um es zu sichern? Ohne Umschweife fange ich also meine Erklärungen an.

(Erklärung des Eigenthums.)

Eigenthum oder das äußere Mein ist dasjenige außer mir worüber ich nach meiner Willkühr zu verfügen das Recht habe, oder — wenn ich einen negativen Ausdruck wähle, — so ist Eigenthum dasjenige, in dessen Gebrauch mich zu stören Unrecht seyn würde, auch wenn ich nicht im Besitze desselben (nicht Inhaber des Gegenstandes) wäre.

Den äußern Gegenstand muß ich auf irgend eine Weise besitzen, wenn er mein heißen soll. Aber dieser Besitz muß nicht eben ein empirischer, ein äußerlich wirklicher, er kann allenfalls auch nur ein intellectueller, geistiger Besitz, daß heißt, ein Recht seyn; denn jedes Recht auf etwas ist schon an sich ein geistiger Besitz desselben.

Ich will Beyspiele wählen, um diese Begriffe noch mehr ins Klare zu setzen. Der Räuber, der mit der entwendeten Geldbörse oder mit dem gestohlenen Pferde davon flieht, hat die Börse und das Pferd empirisch oder äußerlich in Besitz genommen; sie sind aber deßwegen noch nicht sein. Er müßte ein Recht darauf haben, oder, was eines ist, seine Vernunft hätte erst im Stande seyn müssen, sie intellectuell oder geistig in Besitz zu nehmen, wenn sie sein Eigenthum werden sollten. Das kann er aber nicht; denn sein Gewissen sagt ihm, daß ihm der Besitz nicht zustehe: also sind sie sein Eigenthum nicht. Der Beraubte hat sie zwar nicht mehr physisch oder äußerlich in seiner Gewalt; aber er behält sie doch intellectuell, innerlich, im Besitze, oder er hat noch ein Recht darauf; deßwegen bleiben sie, auch entfernt, sein wahres

Eigenthum. — Der Begriff des Eigenthums beruhet hiemit auf der Voraussetzung der Möglichkeit eines reinen Vernunftbesitzes auch ohne Inhabung.

Ich könnte nun viel von den Arten des Eigenthums, das in liegenden Gründen, zahmen Thieren, Fabrikaten, Geld, beweglichen Gütern, Wohnungen und Behältnissen besteht, weitläufig vorbringen. Eben so wäre es vielleicht nicht außer meinem Wege, von den Arten, dasselbe zu erwerben, von einfacher Besitznehmung und vom Finden, von Schenkungen und Erbfällen, u. d. gl. ausführlich zu sprechen; allein ich will Eure Geduld nicht mißbrauchen, Bürger, und hebe nur diejenige Art von Erwerbung aus, welche in unserer geselligen Lage die häufigste ist, ich meyne, die Erwerbung durch Verträge.

(Verträge.)

Die Verträge, durch die etwas erworben wird, sind immer beklästigend, onerose Verkommnisse. In ihren Bedingungen herrschet die größte Verschiedenheit. Sie lassen sich aber am füglichsten unter drey Rubriken bringen:

1. Tauschverträge; wenn ich gebe, damit ein anderer giebt
2. Lohnverträge; wenn ich gebe, damit ein anderer thut, das heißt, seine Kräfte zu meinem Zwecke verwendet.
3. Pfandverträge; wenn ich etwas zusichere, damit ich oder ein anderer etwas erhalte.

Ich müßte ein Buch schreiben, wenn ich diesen weitläufigen Gegenstand erschöpfen wollte. Nur von der Gültigkeit eines Vertrags aus innern Gründen muß ich das Nöthige anführen.

Wenn ein Vertrag geschlossen wird, so thut jeder der Contrahenten auf eines seiner Rechte Verzicht, gegen Erwerbung eines andern Rechtes; das heißt: sein Wille giebt den geistigen, somit auch den äußerlichen Besitz einer Sache oder einer Kraftäußerung auf, um in den gei-

stigen und äußerlichen Besitz einer andern zu kommen.

Ein gültiger Vertrag erfordert also,

erstens, daß jeder der Contrahenten wirklich diejenigen Rechte habe, die er veräußern will; denn was man nicht hat, kann man nicht geben:

Zweytens, daß der Wille der Contrahenten frey sey; denn sonst ist die Verzichtleistung keine menschliche Handlung, und es kann keine Uebertragung eines Rechtes Statt haben. Wie könnte der vernünftige Wille den geistigen oder intellectuellen Besitz einer Sache aufgeben, wenn er nicht durch rechtliche Gründe bewogen würde? Aeußerer Zwang könnte wohl machen, daß jemand dem äußerlichen Besitze einer Sache entsagte; aber deßwegen hätte er sein Eigenthumsrecht auf sie nicht verloren, denn sein Wille könnte dem innern oder geistigen Besitze ohne rechtliche Gründe nicht entsagen.

Man denke sich z. B. einen Wucherer und einen Bedrängten, der ihn in der Noth um Geld anspricht. Der Wucherer sagt: Wenn du mir einen Schein von 100 fl. in einem Jahr zahlbar ausstellest; so gebe ich dir 50 fl. Der Unglückliche befindet sich im äußersten Gedränge; er steckt in der Noth, weiß sich nicht anders zu helfen: und stellt den Schein aus. Dies ist ein ganz ungültiger Vertrag; und der Richter muß ihn als zernichtet ansehen, sobald der Arme beweisen kann, daß er nicht mehr als 50 fl. empfangen habe. Denn nur äußerer Drang der Umstände konnte ihm das Versprechen abnöthigen, er wolle für 50 fl auf 100 Verzicht thun. Sein Wille konnte unmöglich, aus rechtlichen Gründen, zugleich auch den intellectuellen oder innern Besitz dieser größern Summe aufgeben. Er mußte fühlen, daß ihm Unrecht geschehe; und so lange jemand fühlt, daß ihm Unrecht geschieht, kann sein Wille auf den innern oder geistigen Besitz unmöglich Verzicht thun, sonst müßte er Unrecht für Recht anerkennen. Nur das innere Gefühl, die Ueberzeugung, daß man bey einem abzuschliessenden Vertrage nicht ungerecht behandelt, nicht gewaltthätig bevor-

theile werde, kann dem Vertrage vor dem Richterstuhle der Vernunft und des Gewissens Gültigkeit geben. Der bürgerliche Richter vermag zwar hierüber nicht zu urtheilen, in so ferne dieß Gewissenssache ist. Die Gesetzbücher der meisten Völker haben aber doch gewisse Grenzen bestimmt, welche die Bevortheilung nicht überschreiten darf, wenn der Vertrag vor Gerichte noch als gültig anerkannt werden soll. Einige europäische Gesetze vernichten den Contract wenn der eine Theil beweisen kann, daß er über ein Drittel, andere Gesetze, daß er über die Hälfte des Sachenwerthes beschädiget worden sey.

Drittens. Bey einem gültigen Vertrage muß also zwar kein völliges, doch ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem was gegeben und was empfangen wird, Statt finden, so daß beyde Theile Verlust und Gewinn, der ihnen durch den Contract zugeht, bey Abschließung desselben als billig anerkennen.

(Vindication.)

Nun will ich noch das Recht der Wiedererlangung (Jus vindicationis) erläutern.

Eine fortdauernde Sache kann mein seyn, obgleich ich nicht in fortdauernder Inhabung derselben bin. Ich höre also nicht auf, ihr Eigenthümer zu bleiben; und ohne einen rechtlichen Act der Veräußerung oder Verlassung (Derelictio) habe ich noch immer gegen jeden Inhaber ein Recht darauf. Ein Pferd, z. B. das sich von der Weide verläuft, und lange Zeit von einem Unbekannten an einem fremden Orte genährt und gebraucht ward, muß dem alten Eigenthümer wieder zugestellt werden, sobald er entdeckt, wo es steht, und es zurückfordert.

Aber es ist die Frage, ob das Recht des ersten Eigenthümers von jedem anerkannt werden müsse, der eine ab Handen gekommene Sache von einem spätern Besitzer derselben auf ehrliche Weise (bona Fide) gekauft hat. Der spätere Besitzer war nicht Eigenthümer, als er die

Sache veräußerte: er hatte das Eigenthumsrecht nicht darauf, konnte es also auch nicht auf einen andern übertragen. Der Vertrag war hiemit offenbar ungültig, und der Käufer hat kein Recht auf die Sache, sobald der alte Eigenthümer erscheint; sondern nur ein persönliches Recht, von dem unrechtmässigen Besitzer Entschädigung zu fordern. Im obigen Falle müßte also der Käufer das Pferd dem ersten Eigenthümer, sobald dieser es fände, herausgeben, und dem Verkäufer, der nur vorgeblich Eigenthümer desselben war, den bezahlten Preis wieder abfordern.

Dieß geht wohl an, wenn der erste unredliche Verkäufer noch auszumitteln ist, aber wenn die Sache bereits durch so viele Hände gieng, daß man gar nicht daran denken darf, denselben aufzufinden, und um Schadenersatz anzugehen; was ist dann zu thun?

Der letzte Käufer und vielleicht mehrere vor ihm haben die Sache durch einen rechtlichen Kauf auf ganz ehrliche Weise an sich gebracht. Der Titel ihrer Erwerbung ist hiemit gerecht und gültig, wie der des ersten wahren Eigenthümers. Wenn dieses nicht wäre, so hätte kein Verkehr mit äußern Sachen Statt; denn er könnte niemals einen sichern Erwerb gewähren, weil man nie wüßte, ob nicht ein voriger Eigenthümer Anspruch daran hätte.

Hier sind also zwey Personen, deren rechtliche Ansprüche auf eine Sache gleich gültig sind, und den Richter bewegen müssen, beyden auch einen gleichen Verlust zuzuerkennen, so daß der erste wahre Eigenthümer gegen Erlegung der Hälfte des Preises, um welchen der letzte Käufer die Sache an sich gebracht hat, dieselbe wieder völlig sich zueignen, oder wenn er das nicht will, sich mit eben dieser Hälfte des Preises befriedigen lassen kann; mit dem Vorbehalte jedoch, daß der Käufer, im Falle der erste unredliche Verkäufer zum Vorschein käme, denselben zum Schadenersatz anhalten, und dem ersten Eigenthümer die gut gethane Hälfte desselben wieder zustellen soll.

Anwendung.

Laßt uns nun diese Grundsätze, Bürger, auf besondre Objecte anwenden!

(Den Waldstättern geraubtes Vieh ꝛc.)

§ Ihr wißt es; in dem unseligen Kriege, der im letzten Frühlinge die Gegenden unsrer Nachbarn von Schweiz und Zug verwüstete, ward mancher volle Stall geleert, und manches schöne Stück Vieh als Beute hinweggetrieben. Fern sey es von mir, daß ich die That irgend eines einzelnen Plünderers billige! Die trägeste Phantasie weiß sich hier Scenen zu mahlen, die das Herz empören. Wie manche arme Familie sah ihren Nahrungsquell versiegt, ihren einzigen Reichthum verloren! Die fremden Krieger und Marketender trieben da und dort ein Pferd oder ein Stück Vieh, das sie erbeutet, oder bereits von Marodeurs erstanden hatten, in unsere Dörfer, und verkauften sie an einige unsrer Mitbürger im Lande. Die ersten Eigenthümer erhielten Kunde von dem Aufenthalte ihrer Thiere, und forderten Zurückgabe. Wie muß in diesem Falle das Gewissen, wie der Richter, entscheiden?

Jedem Käufer wird sein Gewissen sagen, ob er die erkauften Thiere auf ehrliche Art (bona Fide) an sich gekauft, ob er nicht geglaubt habe, entwendetes Gut zu kaufen, oder doch in Gefahr zu seyn, dieß zu thun. Dachte er daran, und folgte doch seinem eigennützigen Triebe mehr als dem innern Gefühle des Rechtes; so hat er als ein unredlicher Mann gehandelt, und ist kein rechtmäßiger Besitzer seiner neuen Erwerbung; denn er wußte, daß das zu Kaufe gebotene Vieh vom Besitzer desselben nicht durch einen Rechtstitel, sondern mit Gewalt erworben ward. Sobald der wahre Eigenthümer erscheint, muß er es unentgeltlich zurückgeben. Das befiehlt ihm sein Gewissen; er müßte nur glauben, die Gewalt gelte im Kriege für eine Art Rechtstitel.

Der bürgerliche Richter kann dem Käufer nicht in die Seele schauen, und das Gewissen desselben nicht hören; er weiß, daß der Krieg ein Zustand ist, wo zwischen den beyden Feinden der Eigenthumsvertrag aufhört, und nur die Gewalt gilt. Im allgemeinen genommen und in diesem Falle des Krieges muß er also die Gewalt für eine Art rechtlichen Erwerbstitel gelten lassen, und das erbeutete Vieh des Franken für dessen wirkliches Eigenthum ansehen. Wenn er es also einem Bürger verkauft, so kann der Richter nicht anders: er muß den Kaufcontract äußerlich als gültig betrachten, und den Käufer bey seinem Rechte schützen, ungeachtet der Geplünderte sein Eigenthum zurückfordert. Denn hier ist kein unredlicher erster Verkäufer. Der Krieg hat den Eigenthumsvertrag aufgehoben, so daß der alte Eigenthümer keinen vollgültigen Rechtsgrund hat, das, was er im Kriege verlor, gerichtlich zurückzufordern. Denn der Soldat betrachtet sich als rechtmäßigen Besitzer des Eroberten, und darf es auch nach den üblichen Kriegsrechten, die nur in so fern als Rechte betrachtet werden können, als das ihnen anklebende Unrecht gegen niemanden anders, als gegen Feinde ausgeübt werden darf. Jeder einzelne Soldat hat es mit sich selbst auszumachen, ob er recht oder nicht recht handelte, als er plünderte. Es giebt deren, die sich scheuen würden, in dieser Absicht ein Haus zu betreten. Der Richter kann jedoch den Plünderer seiner Beute nicht für verlustig erklären, und auch niemanden anhalten, dieselbe nicht als dessen neuerworbenes Eigenthum zu betrachten; nur das innere, moralische Gefühl vermag die Abnehmer in einiger Entfernung zu halten. Der erste Eigenthümer kann den Vorzug seines unläugbaren Rechtes vor dem Eigenthumsrechte des Käufers, das aus dem Kriegsrechte etwas beygemengt hat, bey dem Richter nur in so ferne geltend machen, daß er den meistens zu geringen Preis der Beute dem Käufer vollständig erstattet, und dafür sein Vieh zurücknimmt.

Obschon also der Käufer den Rechtsstreit vor dem

moralischen Gerichte seines Gewissens fast sicher verlieren muß; so kann er ihn doch, vor dem bürgerlichen Gerichte, nicht wohl anders, als gewinnen.

(Ewige oder Feudal-Verträge.)

Nun wollen wir auch andere, besonders jene sogenannten ewigen oder Feudal-Verträge nach eben diesen Grundsätzen prüfen.

In jenen Zeiten der herrschenden Gewalt, da der Krieger alles, der Landbauer und Gewerbsmann nichts war; entstanden Verträge, auf ewige Zeiten geschlossen, zu denen nur der gedrückteste Mensch, dem keine andere Aussicht, als das Verschmachten, vor Augen lag, sich verstehen konnte. Wilde, räuberische Völkerhorden hatten Europa überschwemmt, und die alten Einwohner entweder ausgerottet oder unterjocht. Ihre Anführer theilten das Land unter sich: ihr Recht war das Recht der Waffen und der Gewalt. Daß der Räuber verhungern müßte, wenn er nichts zu nehmen fände, begriffen sie. Aber ihre einzige Kunst war Krieg; ihre Neigung herrschen bey Nichtsthun; ihr Abscheu Arbeit. Der Unterdrückte ist überall schwach: wenn der Muth einmal verloren ist, so weckt ihn nichts wieder, als die Verzweiflung.

Der Herrscher sagte dem Knechte: Sieh dort das „öde Stück Land, mache es urbar! Der Ertrag ist dein, „wenn du mir alle Jahre, fort und fort, an gewissen „Tagen Frohndienste leistest.„

Oder er sagte: „Ich überlasse dir jenes Stück Land, „aber du und deine Nachkommen müssen, Jahr für Jahr, „mir oder meinen Nachkommen eine gewisse Quantität „der darauf gebauten Frucht als Grundzins abgeben.„

Betrug dieser Grundzins den zehnten Theil des ganzen Ertrags, so hieß er Layenzehent.

Andere sprachen: „Du sollst jenes Haus mit seinen „Fütern, die ich eroberte, zum Besitz erhalten, doch nur „unter der Bedingung, daß du jährlich so und so viel „Getreide giebst; und stirbst du, oder einer der Haus-

» väter unter deinen Nachkommen, so nehmen wir das
» beste Kleid aus dem Hause und das beste Stück Vieh
» aus dem Stalle. »

Wieder andere, welche besorgen mochten, die Dienstleute, denen sie ihre Güter überliessen, möchten im Abtragen der Gaben etwa saumselig seyn, sprachen also:
» Ich überlasse dir jenes Gelände unter der Bedingung,
» daß du mir und den Meinigen jährlich etwas Gewisses
» an Getreide lieferst: deinen Nachkommen will ich das
» Lehen zwar nicht wieder entreissen, aber jeder derselben
» soll, so wie er das Gut übernimmt, sich wieder frisch
» damit belehnen lassen, und mir dann als Laudemium
» diese oder jene Summe bezahlen. »

Wie grausam ist der dritte dieser Verträge, nämlich der Todtenfall, wie schädlich der vierte, das sogenannte Laudemium? Der Todtenfall, diese Erfindung der fühllosesten Herzen, beraubte dürftige Familien, im schmerzlichsten Augenblick, da sie eben ihren Vater verloren hatten, noch obendrein des Besten, was sie besassen. Das Laudemium, wenn das Schicksal nicht sorgt, daß alle Besitzer des Lehengutes alte Leute werden, bringt nach wenigen theuren Belehnungen jede Familie ins Verderben, wie leider die Erfahrung lehrt; weil so beträchtliche, öfters wieder kommende, und gerade nach dem Verluste des Hausvaters zu leistende Abgaben, von Leuten, die nur mit der Handarbeit ihren mäßigen Unterhalt gewinnen, nicht wohl zu erschwingen sind.

Es gab noch andere, etwas verschieden lautende Verträge dieser Art. Aber es ist genug, die eben beschriebenen hier aufgeführt zu haben.

Laßt sie uns nun mit den Grundsätzen, nach denen die Gültigkeit jedes Vertrags geprüft werden soll, zusammen halten, und sehen, ob sie auch rechtsbeständig sind!

Wir wollen einmal annehmen, was noch sehr streitig ist, jeder der ersten contrahirenden Feudalherren sey rechtmäßiger Eigenthümer der Güter gewesen, über welche diese Verträge geschlossen wurden.

Alle Arten derselben setzen den Landbauer in die Nothwendigkeit, daß er sich für die Erlaubniß, seinen Fleiß und seine Kräfte auf ein liegendes Gut verwenden, und es zu dem Zwecke benützen zu dürfen, zu dem es der Urheber der Menschheit und der Geselligkeit bestimmt hat, daß er sich, sag' ich, auf ewige Zeiten anheischig mache, gewisse Lasten zu übernehmen, oder Abgaben zu geben.

Wir wollen ferner voraussetzen, was eben auch noch gar nicht ausgemacht ist, daß ein Vater für alle seine Nachkommen lästige Verträge eingehen könne; so folgt doch noch nicht, daß dergleichen Verträge gerecht und gültig sind.

Nur so lange die Feudalherren, als Mitinteressirte bey der Sache, zu Gerichte saßen, konnte der Eigennutz dergleichen Contracte als rechtskräftig betrachten, und das Urtheil darnach aussprechen.

Zwar hörte ich schon öfters sagen: „Heute noch wollte „ich hundert für einen finden, die sich anheischig machen „würden, mir und meinen Nachkommen eine ziemlich „starke jährliche Abgabe an Getreide zu geben, wenn ich „ihnen dieses oder jenes Grundstück überlassen wollte.„

Gerne will ich das zugeben; denn auch heute ist die Noth noch dringend, und heute noch sind die Armen so schlechte Rechner, wie ehmals. Daraus folgt aber noch nicht, daß ein Vertrag eben rechtmäßig sey, weil ihn etwa ein Bedrängter oder ein Kurzsichtiger einzugehen bereit ist.

Ein Grundstück giebt geringen Nutzen, wenn es nicht bebaut wird; es ist kaum gut genug, um ein Paar Thiere darauf grasen zu lassen: erst die Cultur erhöht es im Preise; der Fleiß, die Kosten und die Kräfte, die darauf verwandt werden, geben ihm Werth. Wenn also der Grundherr dem Landbauer ein Stück Landes überließ, das er doch nicht wohl selbst bebauen konnte oder mochte, so ertheilte er ihm eine Sache von sehr geringem Werthe. Nur das Bedürfniß, leben zu können, nur die Noth konnte

einen Menschen bewegen, unter so lästigen Bedingungen Arbeit und Kosten auf den Anbau dieser Oede zu verwenden, oder sie urbar zu machen.

Wie theuer ist ein Gut erkauft, daß für ewige Zeiten mit unablösbaren Lasten beschwert ist! Man schlage nur einmal die immer wiederkehrenden Frohndienste, die Grundzinsen, die Todtenfälle und Laudemien, die ein solcher Grundherr in einigen hundert Jahren erpreßte, zu Gelde an; welche ungeheure Summen kommen heraus! Und was zum bezog er sie? Weil er einen Dürftigen nicht behindert hatte, auf einem Platze, der sonst nichts getaugt hätte, seinen Unterhalt zu bauen; und weil dieser Knecht nicht Macht genug besaß, um ihm sagen zu dürfen: „das „öde Land, das du nicht benutzen kannst, ist ohnehin „nicht dein, sondern dess, der es bauet; und eine Abgabe, „die ewig ist, und also den Werth deines Rechtes, das „du darauf zu haben meynst, weit übersteigt, ist unge„recht.„

So verhält es sich auch in der That. Jede ewige Abgabe von einem Grundstücke ist an sich selbst eine Ungerechtigkeit, und der darüber geschlossene Vertrag ist ungültig, weil ihm die dritte Bedingung eines gültigen Vertrages fehlt, nämlich ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem, was gegeben und dafür empfangen wird.

Es fehlt ihm aber auch die zweyte, die freye, auf das Gefühl der Gerechtigkeit gegründete Beystimmung des Contrahenten. Nicht was äusserer Drang der Umstände, die Noth, ihn thun heißt, ist freye Einwilligung. Nur das Gefühl, daß ihm ein Theil seines durch eignen Fleiß hervorgerufnen Feldertrags, seines unwidersprechlichsten Eigenthums aus einem gerechten Grunde abgefordert werde, kann ihn bewegen, auf den geistigen oder intellectuellen Besitz desselben, auf sein Recht, freywillig Verzicht zu thun. So lange er fühlt, daß er über Recht und Billigkeit bevortheilt sey, kann er sein Eigenthum im Herzen nicht abtreten, obschon ihn äusserer Zwang zur äussern oder empirischen Abtretung und Auslieferung bewogen

wogen hat; das heißt, er muß den Vertrag, zu dem man ihn zwang, innerlich als ungültig betrachten, obschon er ihn äusserlich hält; und selbst der bürgerliche Richter ist befugt, den Contract förmlich zu vernichten, sobald der Beschädigte beweisen kann, daß er über die vom Gesetze bestimmte Proportion hinaus lädirt ist.

Man wird mir sagen, wenn der Vertrag aufgehoben werde; so trete jeder in sein Recht zurück, und der Grundherr bemächtige sich billig wieder der Güter. Aber nein! das kann nicht angehen. Denn erstens, der Grundherr hat unbebaute Güter verliehen, und es wäre äusserst ungerecht, wenn er nach so vielen darauf verwandten Kosten und Arbeiten die bebauten dafür einziehen würde. Zweitens ward ihm sein Eigenthumsrecht, wenn er je eines darauf hatte, längst durch die geleisteten Abgabenvielfach bezahlt. Der Landbauer selbst ist also in dieser Rücksicht, wenn man nicht auf das Schicksal der Feudalrechte Rücksicht nimmt, der wahre rechtmäßige Eigenthümer der Grundstücke.

(Zehnten.)

Eben diese Entscheidungsgründe gelten auch, und noch vielmehr, in Ansehung des Zehentens.

(Entstehung.)

Als die Geistlichkeit in jenen finstern Zeiten einmal so weit war, daß sie Kirchenräthe oder Concilien halten, Gesetze geben, die schwachen Reste der Wissenschaften allein in Pacht nehmen, und durch die Furcht vor unsichtbaren Uebeln und künftigen Qualen die unwissenden Inhaber sichtbarer Macht und gegenwärtiger Vortheile beherrschen konnte, war sie klug genug, den Versuch zu wagen, sich die Einkünfte des alten jüdischen Priesterstammes, der Söhne Levis, zu verschaffen, welche Moses als seine Geschlechtsverwandten und als Volkslehrer gewiß mit dem Besten, was er wußte, nämlich mit dem Rechte, alles Erstgebohrne als ihr Eigenthum zu betrachten, und

den zehnten Theil des Ertrages aller Ländereyen einzuziehen, reichlich bedacht hatte. Mit dem Zehenten gelang es ihr auch. Sie sagte: „Wir sind an die Stelle der „Leviten getreten, die den Zehnten zu nehmen das Recht „hatten; wir haben also eben dasselbe Recht, und wir „verschliessen, kraft der uns anvertrauten Schlüsselgewalt, „allen denjenigen die Pforten des Himmels, die sich weigern, das, was uns von Rechtswegen gebührt, zu „geben.“ Je ungebildeter und roher ein Volk ist, wär' es auch übrigens das tapferste und unerschrockenste; desto furchtsamer zeiget es sich, wie die Erfahrung lehrt, wenn von geistlichen Strafen die Rede ist. Auch hierin muß man die milde Fügung der Vorsehung bewundern, die dem wilden Strome der Gewalt einen so mächtigen Damm, in der menschlichen Phantasie, zu rechter Zeit entgegen setzte. Freylich bediente sich die Geistlichkeit, man weiß es ja, dieses Einflusses der rohen Phantasie auf die Beschränkung der Herrscherlaunen nicht immer mit ehrenvoller Uneigennützigkeit; sondern strebte selbst nach mehr Besitz und Gewalt, als ihr gebührte. So glückte es ihr auch, dem Volke den Zehentvertrag abzunöthigen, der folgenden Inhalts ist: „Wir wollen eure Lehrer seyn, und euch das „Himmelreich öffnen; aber ihr müßt uns dafür von allem, „was euch wächst, und, statt des Rechtes auf alles Erst„geborne, von allen Abkömmlingen eurer Thiere den „Zehnten reichen.“

(Geschichte.)

Dieß ist die Entstehung des Zehentvertrags: nun auch einen Blick auf seine Geschichte! Als er der ärmern Klasse aufgedrungen ward, war der Landbau gering, die Bevölkerung schwach, und Wälder bedeckten den größten Theil des Landes. Wenn wir auch annehmen wollen, daß der Zehnten damals, wegen der mäßigen Anzahl der Zehentbaren, kaum so viel betrug, als nöthig war, um die Geistlichen zu ernähren, deren man doch gewiß eben, wegen der schlechten Bevölkerung, auch nicht in so grosser An-

zahl bedürft hätte; so mußte doch der Ertrag dieser drückenden Abgabe bald in eben dem Masse, wie sich die Volksmenge vermehrte, so zunehmen, daß die Geistlichen offenbar die Reichsten im Staate, und wie die Geschichte beweiset, sehr übermüthig wurden.

Man denke sich auch eine Korporation von Menschen, denen ohne fernern Aufwand der zehnte Theil des ganzen Ertrags aller Feldfrüchte und der Viehzucht gehörte! Wie ungeheuer sind die Summen, die ihr jährlich zuflossen! In den Ländern, wo die höhere Geistlichkeit dieß Vorrecht an sich riß, wurden deßhalb ihre Obern bald zu Fürsten, und vereinigten in ihren Kassen den Reichthum des Landes; denn als sie sahen, daß ihre Untergeordneten, die Seelsorger, durch den Zehenten zu reich würden, griffen sie selbst nach diesen Einkünften, und zogen sie, wo immer möglich, an sich, unter dem Vorwande, der Bischof oder der Abt müsse daraus für die Baulichkeiten der Kirche und die Besoldung ihrer Diener Sorge tragen. Die Menge dieser Zuflüsse, die sich in eine Hand ergossen, und die kanonische Bequemlichkeit ihrer Besitzer machte, daß manche davon veräussert, verkauft, verpfändet, an Verwandte oder Schmeichler verschenkt wurden, und unter allerley Titeln an Layen kamen; und daß somit die Abgabe, welche Anfangs nur zur Unterhaltung der Priester und zur Erkaufung des Himmelreichs bestimmt war, nun ganz gegen ihren Zweck, von geistlichen und weltlichen Praſſern verschwendet, oder zum reichlichern Unterhalt müssiger Zwingherrn verwendet ward. So wie die bequemen Herren, denen runde Summen lieber waren, als Naturalien, oder die Verschwender unter ihnen ihren Zehentbesitz gegen Geld andern überliessen, gab es immer mehrere Inhaber der Zehenten, die auf eine ganz ehrliche Weise (bona fide) dazu gelangt waren.

(Untersuchung der Gültigkeit des Zehentvertrags.)

Hier entstehen nun sehr wichtige Fragen: » Ist der » Zehentvertrag ursprünglich ein rechtsbeständiger,

„ ein gültiger Vertrag?„ Um diese Frage recht einleuchtend zu lösen, laßt uns die Natur des Zehentens ein wenig näher prüfen!

Erstens. Der Zehent ist nicht nur der zehnte Theil dessen, was ein Gut einbringt; der Bauer muß erst seine Geschicklichkeit, seinen Fleiß, einen grossen Theil seines Erworbenen darauf verwenden, muß Knecht, Magd, Vieh, Wagen, Pflug, Scheuer, Haus, Kosten, Samen und die übrigen Abgaben bezahlen, ehe er ärnten, mähen, Weinlese halten, oder die Jungen seiner Hausthiere groß ziehen kann. Erst wenn aller dieser Aufwand von der Summe des Ertrages weggerechnet wird, geht die Summe hervor, die reiner Gewinn ist. Wer also, ohne etwas von den Lasten getragen zu haben, von den Vortheilen sich den zehnten Theil zueignet, nimmt weit mehr als den zehnten Theil des reinen Ertrags, und man hatte Recht, wenn man im grossen Rathe zu Arau behauptete, der Zehend belaufe sich nicht nur auf den zehnten, sondern wohl gar etwa auf den fünften oder vierten Theil des reinen Ertrags.

Zweytens. Je mehr sich der Landbauer anstrengt, den Werth seiner Güter durch Cultur zu heben, desto höher steigt auch der Zehent, desto gröſſer ist die Abgabe, desto mehr wird an ihm Fleiß und Industrie gebüßt. Welche Ungerechtigkeit!

Drittens. Das, was im Zehentvertrage der eine Contrahent, nämlich der Zehentenbezieher, dem zweyten Contrahenten oder dem Zehentpflichtigen verheißt, Religionsunterricht, kann er ihm, im Allgemeinen genommen, nicht leisten. Man denke z B. nur an die Zehnten der katholischen Klöster im Zürchergebiete! Es bleibt jedem Bürger überlassen, sich zu jeder Religion zu bekennen, die ihm die wahreste dünkt, und niemand darf angehalten werden, zum Unterhalt des Geistlichen, der nicht der seinige ist, etwas beyzutragen. Der Zehentvertrag wäre also in dieser Rücksicht schon an sich selbst aufgehoben, weil ihm

die erste Hauptbedingung der Gültigkeit fehlt, nämlich, daß jeder der Contrahenten die Emolumente geben könne, die er als Aequivalent dem Mitcontrahenten anbietet.

Viertens. Wegen Mangels an Gleichgewicht zwischen dem Angebotenen und dem Geforderten ist der Vertrag noch vielmehr nichtig, als die übrigen oben angeführten Feudalabgaben. Der Geistliche kann bequemen Lebensunterhalt für sich und die Seinigen fordern: man werfe aber nur einen Blick auf die fetten Pfründen, die den ganzen Zehnten zu beziehen haben, z. B. auf Glattfelden, und denke, was ich eben anmerkte, daß er etwa der fünfte Theil aller Producte der Erde und der Viehzucht ist; dann rechne man, ob eine Abgabe, die etwa den fünften Theil des jährlichen Reichthums des Landes verschlingt, nicht allzu unproportionirt mit der weit geringern Summe aller billigen Besoldungen der Geistlichen und der Ernährung der Armen contrastire. Der Zehentvertrag ist hiemit auch aus diesem Grunde ungültig; und sobald dieses Statt hat, so ist

Fünftens auch nicht mehr zu vermuthen, daß der Wille der Zehentgeber vernünftiger Weise seinen intellectuellen oder Vernunftbesitz des zehnten Theils seiner Producte an den Zehentherrn übertragen wolle. Er kann wohl äusserlich, empirisch, in die Nothwendigkeit versetzt werden, diese Abgabe zu geben. Aber so lange er mit Grunde sich sagen kann: ich werde zu sehr übervortheilt, kann er unmöglich sein Recht auf die Abgabe an den Unterdrücker freywillig übertragen, was doch zur Gültigkeit eines Vertrages erfordert wird. Der Zehentvertrag ist also auch nach dem dritten, hiemit nach allen Grundsätzen ungültig, und er muß abgeschafft werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß für Kirchen, Stiftungen und Arme auf eine andere, dem Naturrecht gemässere Art, nämlich durch gleichförmig erhobene Abgaben gesorgt werde.

Sechstens. Der Staat hat auch noch andere Gründe, den Zehnten abzuschaffen. Die Gleichheit fordert es, und der 11te Artikel der Constitution befiehlt es ausdrück-

lich, daß die Auflagen im Verhältniß mit dem Vermögen ſtehen müſſen. Wer gleiches Vermögen hat, ſoll auch gleiche Abgaben geben. So lange aber der Zehnten beſteht, iſt es unmöglich, eine gleichförmige Abgabe beyzutreiben; denn die Volksrepräſentanten und Staatsbeamten können niemals ſo ungerecht ſeyn, daß ſie jedem Bürger in der ganzen Republik den fünften Theil ſeines jährlichen Einkommens abfordern ſollten. Sie würden aber gerade gegen die Conſtitution handeln, wenn ſie dem einen den fünften, dem andern kaum den 20ſten Theil ſeines Einkommens abnehmen wollten. Ihre Pflicht iſts, die Laſten unter das Volk gleichförmig, und im Verhältniſſe mit dem Vermögen eines jeden, zu vertheilen.

Einige intereſſirte Menſchen behaupten freylich, das Volk werde lieber den Zehnten als Geld geben. Sie mögen am beßten wiſſen, welche Kunſtgriffe ſie anwandten, um den Landmann in Furcht zu ſetzen, er müſſe noch mehr geben, als der Zehnten beträgt. Uebrigens könnten ſie vielleicht noch ſagen, der Landbauer wolle ſeine Abgaben lieber in Naturalien, als in Gelde geben. Es iſt aber erſtlich noch nicht ausgemacht, ob unſere Geſetzgeber die Abgaben nicht lieber in Naturalien beytreiben, als in Geld erheben wollen, beſonders wenn ſie in Betrachtung ziehen, daß bey den Abgaben in Naturalien alle Reſtanzen, die bey Geldabgaben oft die ſchönſten Staatseinkünfte zu taubem Gute machen, ganz wegfallen; die Proportion der Auflage mit dem Werthe der Lebensmittel ſicher getroffen, und eine leichte Controlle über die Einnahme der Naturalien angeſtellt werden; die Sache ſelbſt aber wegen der ſchon beſtehenden Zehenthäuſer, die in Staatsmagazine umgeändert werden müßten, nicht ſo ſchwer auszuführen ſeyn dürfte. Zweytens heißt dieß dem Landbürger gar zu wenig Menſchenverſtand zutrauen, wenn man behauptet, er wolle lieber mehr geben als weniger: denn auf das liefe die Sache hinaus, wenn er darauf beſtünde, er wolle den Zehnten auch fortan lieber, als die neuen Abgaben reichen. Und könnte dieß auch wahr ſeyn, ſo dürfte der

Univ. Bibl.

Geſetzgeber nicht darauf achten; denn für Unvernünftige und Wahnſinnige laſſen ſich keine Geſetze machen. Der Staat muß auch vorzüglich dafür ſorgen, daß die Cultur des Landes befördert werde. Die Luſt des Landmanns aber, ſein Feld für ſich allein beſtellen zu dürfen, kann nicht anders, als ſeinen Arbeitsfleiß erhöhen, und die Zeit herbeyführen, wo auf der kleinſten Strecke Landes die größtmögliche Anzahl Menſchen leben kann.

(Ehrliche Zehentinhaber.)

Aber was denn mit den Beſitzern anfangen, die Zehnten und Grundzinſen auf eine ehrliche Weiſe (bona fide) an ſich gebracht haben? Dieß iſt die zweyte wichtige Frage, welche gelöſet werden muß.

Ihre Acquiſition hat alle äußern Merkmahle einer rechtlichen Erwerbung, und ſie müſſen als wirkliche Eigenthümer behandelt werden, etwa ſo, wie Menſchen, die aus irrigem Gewiſſen etwas Gutes zu vollbringen glaubten, während ſie doch Böſes ſtifteten, als wirkliche Redlichhandelnde zu betrachten ſind. Der Wilde, der in der Ueberzeugung, er handle gut, ſeinen einzigen Sohn den Götzen opfert, und ihn vor dem Altare würgt, handelt wirklich gut, obſchon er durch Mord eines Unſchuldigen eine an ſich unerlaubte That vollbringt. Die Vorſehung verſchont ihn jedoch weder mit Schmerzen über den Verluſt ſeines Einzigen, noch mit Hülfloſigkeit im Alter, noch mit dem traurigen Andenken an des Kindes Hinſinken; obſchon ihm das moraliſche Gefühl, daß er, Gott zu Liebe, ſeine Vaterliebe beſiegt habe, zugleich das Leiden einigermaſſen verſüßt. Die Gottheit muß die Thorheit ſo gut als die Bosheit mit Strafen belegen, ſonſt blieben die Menſchen ewig Unerzogene, Unwiſſende, Träge. Der Beſitzer von Grundzinſen und Zehnten, der es beweiſen kann, daß er ſie mit Rechten an ſich gebracht hat, befindet ſich in einem etwas ähnlichen Falle. Er glaubte, ein wahres Eigenthum zu beſitzen, und beſaß doch nur ein vermeyntliches, aber auf rechtliche Weiſe. Er hätte

freylich durch Nachdenken herausbringen können, daß Zehnten und Grundzinse, nach Gründen des Naturrechtes, an sich niemals ein wahres Eigenthum seyn können, und daß sie nur durch Mißbräuche in der Verfassung und aus Mangel an Einsichten zu einem solchen erklärt wurden. Allein es war doch nicht jedem zuzumuthen, daß er so tief über dergleichen Gegenstände nachdenken, und ungeachtet der ihm günstigen positiven Einrichtungen die Wahrheit ausfinden sollte. Seine Schuld ist also sehr gering. Dennoch kann sie der Strafe, welche die Natur auf Irrthum gesetzt hat, früh oder spät gewiß nicht entgehen. Der Besitzer von Zehnten und Bodenzinsen wird aus seinem Besitze geworfen werden, weil beyde Abgaben an sich keinen beständigen Rechtsgrund für sich haben.

Wenn der Staat ihn daraus vertreibt, wie muß derselbe verfahren, um nicht ungerecht zu handeln? Hier treffen zwey Eigenthümer, die eine und eben dieselbe Sache in Anspruch nehmen, zusammen. Beyde haben Recht. Aber das Recht des Zehentbesitzers ist nicht in der Natur des Stoffes oder der Materie, aus welcher der Zehent besteht, so wie das Recht des zehentpflichtigen Landbauers auf seine Producte, gegründet, sondern haftet auf positiven, sehr wandelbaren, menschlichen Einrichtungen, und schreibt sich eigentlich nur von der genauen Beobachtung der Form her, die über den gesetzlichen Verkehr im Staate angeordnet ward. Die Ansprüche des Zehentbeziehers sind also offenbar geringer, und von einer niedrigern Ordnung, als jene des Landeigenthümers. Wird also der Zehntenbesitz als ein Kapital betrachtet, so darf er nicht in dem Preise angeschlagen werden, wie der Productenbesitz des Landmanns, der seinen unläugbaren Werth hat. Wenn also der Zehent abgeschafft wird, und daraus für den Bauer ein Gewinn und für den Zehentherrn ein Verlust entsteht, so müssen sich beyde in Gewinn und Verlust theilen, weil beyde gültige Ansprüche haben; das Verhältniß der Theile kann aber und darf nicht ganz gleich seyn, weil der Eine geringere Ansprüche hat.

Es muß hiermit so eingerichtet werden, daß jeder Landeigenthümer eine Abgabe, unter dem Titel Loskaufung, gebe, welche hinreichend ist, die abtretenden Zehentbesitzer zwar nicht, wie Kapitalisten, die auf ein an sich unstreitiges Eigenthum Verzicht thun sollen, aber doch auf einen billigen Fuß zu entschädigen. Die Summe selbst zu bestimmen, ist Sache des Gesetzgebers, der hier nothwendig als Richter handeln, und über die Quantität und Proportion der von beyden Theilen zu erlegenden Summen entscheiden muß.

(Gedruckte Einwendungen, und deren Lösung.)

Man hat mit vielem Lärmen, mündlich und schriftlich, einen Einwurf gegen dieß ganz gerechte Vorhaben unserer Gesetzgeber verbreitet; und sagt:

„Der Zehentvertrag und der Bodenzins waren Lehens„accorde. Ehrliche Leute verzinseten das Gut, das sie „zu Lehen empfangen hatten, beständig fort, welches „eben so wenig eine Ungerechtigkeit seyn kann, als wenn „eine Reihe von Schuldnern einer Reihe von Gläubi„gern ein Kapital zu 4 vom 100, Jahrhunderte lang „verzinset, und diese Schuld von Erben zu Erben über„bunden bleibt."

Der fromme Herr * hat sein Beyspiel übel gewählt. Es kommt darauf an ob der Schuldner ein Dürftiger war oder nicht? Ob er das Geld aus Gewinnsucht, oder aus Noth entlehnte. That ers aus Noth, und forderte der Gläubiger 4 fl Zins, so begieng er wirklich eine Ungerechtigkeit. Es kömmt darauf an wie der Gläubiger es empfand, als er das Geld auslieh. Fühlte er, daß der Arme des Nothpfennings würdig wäre, und heischte, und nahm doch Zinsen, so that er im ersten Jahre Unrecht, wie er im 100sten thun würde. Fühlte er aber,

* Der Verfasser der Schrift: Bittschrift der Armen an die Gesetzgeber Helvetiens.

daß der Mann nicht eben in der Noth ſtecke, und aus dem geliehenen Gelde wohl ſo viel Nutzen ziehen könnte, daß er für ſich zu beſtehen, und ihm einen geringen Zins zu bezahlen im Stande wäre; ſo hatte er nach den jetzigen poſitiven Geſetzen das Recht, ihm Zinſen abzufordern, und dieß ſo lange, bis ihm das Kapital zurückbezahlt würde. Es iſt Gewiſſensſache, ob einer bey Geldanleihen berechtigt zu ſeyn glaubt, Zinſen zu fordern, oder nicht. Fordert er ſolche Zinſen, welche die Vorſchrift der Geſetze nicht überſchreiten (ſein Gewiſſen mag übrigens dazu ſagen, was es will), ſo muß ihn der bürgerliche Richter bey ſeinem Eigenthum ſchützen. Denn in Gewiſſensſachen kann er ſich nicht einlaſſen, und des Gläubigers äußerlicher Vertrag iſt nicht, wie der Zehentvertrag an ſich ſelbſt ungültig, ſondern ganz rechtsbeſtändig, aus folgenden Gründen: Hier wird der Contrahent nicht übernommen oder zu ſehr über vortheilt, wie beym Zehnten; es iſt der gelinde, im Lande gewöhnliche Zinsfuß, nach dem er ſeine Abgabe zu leiſten hat. Der ſchlaue Schriftſteller, welcher den Einwurf vorbringt, wählte nicht umſonſt den Zins von 4 Prozent. Er fühlte, daß die Forderung, ihn ewig einzuziehen, eben darum gerecht ſcheine. Der Schuldner hat alſo vernünftiger Weiſe nicht über Mangel an Gleichgewicht der Vortheile zu klagen, wie der Zehentpflichtige; und der Gläubiger muß ſo lange, bis das Kapital bezahlt iſt, bey ſeinen Rechten geſchützt werden, wenn nicht das Verderben des Armen ihn, etwa früher als ers dachte, für ſeine demſelben vielleicht erzeigte Hartherzigkeit beſtrafet. Ihr ſehet alſo, Bürger und Freunde des Rechts, daß der angeführte Fall einer ewigen Zinsleiſtung keine wahre Aehnlichkeit mit den Zehentbezuge hat, daß hiemit alle daraus hergeleitete Folgerungen gar keinen Beſtand habe, und daß alle ſo fromm und ſo mitleidig tönende Jeremiaden, die darauf gebaut werden, durchaus auf keinem gültigen Grunde ruhen.

(Schluß.)

Verlasset Euch darauf! Unsere Gesetzgeber sind Männer, die das Gute wollen, das Recht lieben, und nichts anordnen werden, was zum Verderben der Armen, der Religionslehrer, und folglich des Landes ausschlagen könnte. Wenn sie den Zehnten aufzuheben Anstalten machen, so ists Gerechtigkeit, was sie leitet. Gerechtigkeit sind sie nicht nur den Zehentbeziehern, sondern allen Staatsbürgern insgesamt schuldig. Die Zehentpflichtigen haben so gut Anspruch auf ihre Vatersorge und ihre Unparteylichkeit, als die Dürftigen und die Klasse der Geistlichen. Sie werden, wie bereits der Entwurf über die Feudalrechte beweiset, den Unterrichts- und Armeninstituten, so wie den Pfarrern, und Stiftungen, welche Zehenten verlieren, aus der neuzuerrichtenden Kasse, an welche die Zehentpflichtigen ihre Loskaufungsgelder abgeben müssen, und aus den jährlichen Auflagen des Landes, Summen zufließen lassen, welche die Geistlichkeit gewiß vor dem Verfalle, und die Armen vor allem Elende sichern. Zwar werden sich die Unzufriedenen winden und krümmen, wie die Schlangen, ob es ihnen nicht noch gelingen möchte, ihre alten Einkünfte auf Kosten des Landmanns beyzubehalten; aber höret nicht — auf die Klagen des in Frömmigkeit verkappten Eigennutzes! Legt auf die Jammer-Propezeyungen ruhmsüchtiger oder übelgesinnter Leute, die sich durch ihre Widersetzlichkeit gern wichtig machen möchten, kein Gewicht! Die einen befanden sich bey dem Zehentgenusse gar zu wohl, und fürchten, es möchte ihnen nun ohne denselben nicht mehr so gut werden: die andern zittern im Ernste vor den Folgen und der Zerrüttung, die aus dem Umsturze des Zehentgebäudes für Kirchen- und Armenanstalten entstehen möchten. Die ersten verdienen ein Lächeln, die andern Tröstung, die ihnen das rechtliche Verfahren unserer Volksrepräsentanten allein geben kann, und hoffentlich bald völlig geben wird. Glaubt es, Bürger! die Ab-

ſchaffung des Zehnten iſt eine Wohlthat für viele, für den ganzen Stand der Landbauer, und mittelbar für ganz Helvetien; keine unverdiente, ſondern eine durch die wahren Begriffe von Eigenthum und Recht gebotene Wohlthat! Freuet Euch! Wohlſtand wird daraus hervorgehen, und ſeine Wirkungen auf den geſammten Staat verbreiten. Freuet euch, die unverhältnißmäßigen Laſten gleichförmig vertheilt zu ſehen! Gerechtigkeit herrſcht im Lande. Sie herrſche in Ewigkeit!